



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

TELEFAX 71171-8187

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66-96-46/0 oder
NEUE TEL. NR. 711 71 DW
Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Rechtliche Zentrale		RF	62-01/89
Z		PO	Ge. o. Kl.
Datum:		22. JAN. 1990	
Verteilt			

S/Wien

Betr.: Entwurf eines BG, mit dem das Kunsthochschul-Organisationsgesetz geändert wird und Entwurf eines BG, mit dem das Akademie-Organisationsgesetz 1988 geändert wird; Stellungnahme
 Schr. des BMWF vom 18. November 1989,
 GZ 59 243/52-18/89

Der RH bestätigt den Erhalt der gegenständlichen Entwürfe und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zum Entwurf einer Änderung des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes:

Zum § 2 Abs 4:

Die vom BMWF festzusetzende Form des Geburungsvorschlages und des Rechnungsabschlusses sollte durch Verordnung festgelegt werden, worauf im Gesetzesstext hinzuweisen wäre.

Zum § 5 Abs 5:

Auch wenn, wie das BMWF in den Erläuterungen zur vorgesehenen Novelle bemerkt, die Ausübung der umfassenden Kontrolltätigkeit, wie sie für die Geburung mit Bundesmitteln vorgesehen ist, auch im Bereich der Privatrechtsfähigkeit zusätzliches, fachlich qualifiziertes Verwaltungspersonal in der Zentralstelle erfordern würde, sieht der RH die vorgesehene Einschränkung des Aufsichtsrechtes im Lichte der Geburungskontrolle als ungünstig an, weil hierdurch Auslagerungen von Aktivitäten einer Hochschuleinrichtung in den teilrechtsfähigen Bereich vom BMWF nicht mehr auf ihre Zweckmäßigkeit hin überprüft werden könnten. Die Kontrolle des Wiedereinsatzes

- 2 -

der aus den Aktivitäten des teilrechtsfähigen Bereiches erzielten Mittel im Hochschulbereich ist nach Ansicht des RH unzureichend.

Zum § 11 Abs 4:

Angesichts der Verlängerung der Frist für die Vorlage des Besetzungs- vorschages sollten die Möglichkeiten für eine weitere Fristverlängerung erkennbar eingeschränkt werden, um eine immer wieder festzu- stellende langfristige Vakanz von Planstellen, bedingt durch ein überaus säumiges Arbeiten der eingesetzten Kommission, möglichst zu verhindern. Es wird daher vorgeschlagen, in den letzten Satz des Abs 4 einzufügen: "Können diese Fristen in besonders schwierig ge- stalteten Fällen nicht eingehalten werden".

Zum § 12 Abs 5:

Die vorgeschlagene Bestimmung, daß auch das BMWF die Bestellung von Gastprofessoren über Vorschlag eines Beirates vornehmen könne, widerspricht dem Grundsatz der Hochschulautonomie. Die Begründung, daß diese Form der Bestellung nur dann eintreten solle, wenn ein Beschuß des zuständigen Kollegialorgans nicht oder nicht rechtzeitig gefaßt werde, erscheint dem RH als unzureichend.

Zum § 14 a:

Die neue Regelung, daß jede Planstelle - somit auch E/e und P/p Planstellen - im Amtsblatt zur Wiener Zeitung ausgeschrieben werden müssen, erscheint übertrieben und führt nur zu einer Ausgaben erhöhung; es wäre dies eine unzweckmäßige und unflexible Vor- gangsweise.

Zum § 38 Abs 3:

Es besteht die Gefahr, daß für den RH bei der Prüfung von in Kooperation mit "anderen juristischen Personen" abgewickelten Hochschulkursen und -lehrgängen Probleme über die Prüfungszuständigkeit

- 3 -

auftreten können. Sollten derartige Kurse zB gemeinsam mit privaten Rechtsträgern veranstaltet werden, könnte der RH nur die Verwendung der Mittel gem § 13 Abs 3 RHG überprüfen. Es wäre daher für derartige, in Kooperation mit privaten Rechtsträgern durchgeführte Veranstaltungen eine Festlegung der Prüfungskompetenz für den RH - ähnlich den Bestimmungen des § 5 Abs 5 letzter Satz - wünschenswert.

Zum Entwurf einer Änderung des Akademie-Organisationsgesetzes:

Zum § 1 Abs 3 Z 1:

Zwischen dem § 1 Abs 3 Z 1 betreffenden Allgemeinen Teil und dem Besonderen Teil der Erläuterungen dürfte ein Widerspruch in bezug auf die Zustimmungspflichtigkeit bei entgeltlichem Erwerb von Sammlungsobjekten vorliegen.

Die Textstelle "mit Ausnahme von Sammlungsobjekten" sollte nach Ansicht des RH durch eine genauere Bezeichnung der Gestion mit Sammlungsobjekten ersetzt werden.

Zum § 5 Abs 1 zweiter Satz:

Die vom BMWF festzusetzende Form des Gebarungsvorschlages und des Rechnungsabschlusses sollte durch Verordnung festgelegt werden, worauf im Gesetzestext hinzuweisen wäre.

Zum § 5 Abs 3:

Auch wenn, wie das BMWF in den Erläuterungen zur vorgesehenen Novelle bemerkt, die Ausübung der umfassenden Kontrolltätigkeit, wie sie für die Gebarung von Bundesmitteln vorgesehen ist, auch im Bereich der Privatrechtsfähigkeit zusätzliches, fachlich qualifiziertes Verwaltungspersonal in der Zentralstelle erfordern würde, sieht der RH die vorgesehene Einschränkung des Aufsichtsrechtes

- 4 -

im Lichte der Geburungskontrolle als ungünstig an, weil hiedurch gerade Auslagerungen von Aktivitäten einer Hochschuleinrichtung in den teilrechtsfähigen Bereich vom BMWF nicht mehr auf ihre Zweckmäßigkeit hin überprüft werden könnten. Die Kontrolle des Wiedereinsatzes der aus den Aktivitäten des teilrechtsfähigen Bereiches erzielten Mittel im Hochschulbereich ist nach Ansicht des RH unzureichend.

Zum § 11 Abs 1:

Die neue Regelung, daß nach dieser Gesetzesstelle jede Planstelle im Amtsblatt zur Wiener Zeitung ausgeschrieben werden muß, erscheint übertrieben und führt nur zu einer Ausgabenerhöhung; es wäre dies eine unzweckmäßige und unflexible Vorgangsweise.

Zum § 14 Abs 6:

Angesichts einer Verlängerung der Frist für die Vorlage des Besetzungsvorschlages sollten die Möglichkeiten für eine weitere Fristverlängerung erkennbar eingeschränkt werden, um eine immer wieder festzustellende langfristige Vakanz von Planstellen, bedingt durch ein überaus säumiges Arbeiten der eingesetzten Kommissionen, möglichst zu verhindern. Es wird daher vorgeschlagen, in den letzten Satz des Abs 6 einzufügen: "Können diese Fristen in besonders schwierig gestalteten Fällen nicht eingehalten werden".

Zum § 16 Abs 2:

Die vorgesehene Bestimmung, daß auch das BMWF die Bestellung von Gastprofessoren über Vorschlag eines Beirates vornehmen könne, widerspricht dem Grundsatz der Hochschulautonomie. Die Begründung, daß diese Form der Bestellung nur dann eintreten solle, wenn ein Beschuß des zuständigen Kollegialorgans nicht oder nicht rechtzeitig gefaßt werde, erscheint dem RH als unzureichend.

- 5 -

Zum § 56 Abs 2:

Es besteht die Gefahr, daß für den RH bei der Prüfung von in Kooperation mit "anderen juristischen Personen" abgewickelten Hochschulkursen und -lehrgängen Probleme über die Prüfungszuständigkeit auftreten können. Sollten derartige Kurse zB gemeinsam mit privaten Rechtsträgern veranstaltet werden, könnte der RH nur die Verwendung der Mittel gem § 13 Abs 3 RHG überprüfen. Es wäre daher für derartige, in Kooperation mit privaten Rechtsträgern durchgeföhrte Veranstaltungen eine Festlegung der Prüfungskompetenz für den RH - ähnlich den Bestimmungen des § 5 Abs 3 letzter Satz - wünschenswert.

Von dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des NR ue 25 Ausfertigungen übermittelt.

19. Jänner 1990

Der Präsident:

Für die Richtigkeit
der Abförgung:
Wolke

Broesigke